

Erwerb von ca. 850 m² Land an der Artherstrasse von der Stiftung
Priesterheim zum Frauenstein und Erstellung eines Parkplatzes
Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 16. August 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Um dem Problem der Parkplatzknappheit zu begegnen, versucht der Stadtrat seit einigen Jahren an der Peripherie des Stadtzentrums Land zu erwerben oder zu mieten. Leider war diesen Bestrebungen bis heute kein grosser Erfolg beschieden. Die aufgenommenen Verhandlungen führten mit einer Ausnahme zu keinem konkreten Ergebnis.

Im Zuge dieser Bemühungen wurde auch die Stiftung Priesterheim zum Frauenstein als Besitzerin der Frauensteinmatte angefragt, nachdem diese bereits früher im südöstlichen Teil ihrer Liegenschaft der Stadtgemeinde Land im Baurecht für die Aufstellung von Pavillons für die Sekundarschule zur Verfügung gestellt hatte. Die Stiftung war vorerst bereit, das an der Artherstrasse liegende Land zwischen den Liegenschaften Aklin und Niquille im Baurecht der Stadt zur Verfügung zu stellen. Die Verhandlungen führten indessen zu einer Einigung über den käuflichen Erwerb von ca. 850 m² Land. Der entsprechende Vorvertrag zu einem Kaufvertrag wurde am 16. August 1967 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und den Regierungsrat unterzeichnet.

II.

Die wichtigsten Kaufbedingungen sind folgende:

1. Gegenstand des Vertrages
Stück Land, ca. 850 m² gross, im Frauenstein, in der Stadtgemeinde Zug gelegen, gemäss dem beigelegten Plan des Stadtbauamtes Zug vom 9. Juni 1967 von GBP Nr. 1397 abzutrennen und als neue Parzelle ins Grundbuch aufzunehmen.
2. Der Kaufpreis beträgt Fr.140.- pro m² (Franken einhundertvierzig.
Der Gesamtbetrag ist auf Grund des genauen Ausmasses zu berechnen, das sich bei der definitiven Vermessung des Kaufobjektes ergibt.

Bei der im vorliegenden Vertrag angenommenen Grösse des Kaufsobjektes von ca. 850 m² beträgt der Kaufpreis Fr. 119'000.-- (Franken einhundertneunzehntausend).

Der Kaufpreis ist vom Tage an, an welchem das Grundstück von der Stadt in Besitz genommen wird, zu 5 % zu verzinsen.

3. Die Einwohnergemeinde Zug ist berechtigt, auf dem Kaufsobjekt einen öffentlichen Parkplatz zu erstellen. Es ist ihr oder einem allfälligen Rechtsnachfolger jedoch untersagt, auf dem Kaufgrundstück ein lärmendes oder sonstwie für die Nachbarschaft lästig fallendes Gewerbe zu betreiben. Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich, dieses Gewerbeverbot beim Abschluss des Hauptvertrages als Servitut z.G. der Parzelle Nr. 1397 und z.L. des Kaufsobjektes im Grundbuch eintragen zu lassen.
4. Nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages ist die Einwohnergemeinde Zug berechtigt, das Kaufsobjekt in Besitz zu nehmen und mit den Bauarbeiten für die Erstellung eines Parkplatzes zu beginnen.
5. Ueber die Gestaltung der Terrainverhältnisse längs der Grenze zwischen dem Kaufsobjekt und der Stammparzelle Nr. 1397 wird folgendes vereinbart:
 - a) Anschliessend an die gemeinsame Parzellengrenze ist auf dem Grundstück Nr. 1397 eine Böschung in einem Winkel von 2:3 zu erstellen.
 - b) Die Böschung ist nach separater Vereinbarung mit Sträuchern oder mit einem Lebhag abzudecken, um allfällige Immissionen auf die Nachbargrundstücke zu verhüten oder zu vermindern.
 - c) Die ca. 10 m lange Mauer, welche im nördlichen Teil der gemeinsamen Parzellengrenze besteht, ist abzureissen.
 - d) Die Kosten für die Erstellung und Bepflanzung der Böschung sowie für den Abbruch der Mauer sind von der Einwohnergemeinde Zug zu übernehmen.
6. Auf dem Kaufsobjekt besteht eine Gartenanlage. Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich, auf dem Grundstück der Verkäuferin eine Gartenanlage in analoger Art und in gleichem Ausmass auf ihre Kosten zu erstellen.
7. Eine allfällige Grundstücksgewinnsteuer ist von der Einwohnergemeinde Zug zu bezahlen.

III.

Das zu erwerbende Grundstück hat eine Länge von rund 51 m und eine Breite von 16,60 m. Dies ermöglicht bei einer südlichen Einfahrt und einer nördlichen Ausfahrt eine 2-reihige Parkplatzanordnung, wobei die 29 Parkfelder mittels eines Grünstreifens

vom Trottoir getrennt sind. Die Bewilligung seitens des Kantons für die Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse liegt vor. Der Kostenvoranschlag des Stadtbauamtes setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Erdarbeiten	Fr. 7'400.--
Entwässerung	" 4'000.--
Unterbau	" 7'000.--
Abschlüsse	" 3'100.--
Belagsarbeiten	" 10'000.--
Verschiedene Arbeiten	" 6'000.--
Materiallieferungen	" 4'000.--
Vermessungsarbeiten	" 500.--
<u>Total Baukosten</u>	<u>Fr. 42'000.--</u> =====

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den für den Landkauf und die Erstellung der Parkplätze erforderlichen Kredit von Fr. 161'000.-- zu bewilligen.

Zug, 16. August 1967

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
R. Wiesendanger

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND ERWERB VON CA. 850 m² LAND AN DER ARTERSTRASSE
VON DER STIFTUNG PRIESTERHEIM ZUM FRAUENSTEIN UND ERSTELLUNG
EINES PARKPLATZES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 134
vom 16. August 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Der Vorvertrag zu einem Kaufvertrag zwischen der Stiftung Priesterheim zum Frauenstein und der Einwohnergemeinde Zug vom 16. August 1967 über einen Teil der GBP 1397 im Ausmass von ca. 850 m², an der Artherstrasse, Stadtgemeinde Zug gelegen, wird genehmigt und für den Ankauf des Landes ein Kredit von Fr. 119'000.-- bewilligt.
2. Das Projekt des Stadtbauamtes für die Erstellung eines Parkplatzes auf der obenerwähnten Parzelle wird genehmigt und hierfür ein Kredit von Fr. 42'000.-- bewilligt.
3. Der Gesamtkredit von Fr. 161'000.-- wird auf Konto 220, unentbehrliche Liegenschaften, verbucht und durch Heranziehung der Reserve für Parkplatzbeschaffung, Konto 826, vollständig abgeschrieben.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschliessen. Es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Erwerb von ca. 850 m2 Land an der Artherstrasse von der
Stiftung Priesterheim zum Frauenstein und Erstellung eines
Parkplatzes

Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Baukommission vom 1. September 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Baukommission hat an ihrer Sitzung vom 29. August 1967
in Anwesenheit von Herrn Stadtrat August Sidler und Herrn
Stadtingenieur Hans Schnurrenberger zur Vorlage über den
Erwerb von ca. 850 m2 Land an der Artherstrasse von der
Stiftung Priesterheim zum Frauenstein und Erstellung eines
Parkplatzes, Kreditbegehren, Stellung genommen. Eintreten
auf die Vorlage wurde einstimmig beschlossen. Auf Grund
ihrer Beratung unterbreitet Ihnen die Kommission folgenden
Bericht und Antrag.

I. Bericht und Antrag

Anhand eines Situationsplanes konnte die Kommission Einsicht
in das Bauvorhaben nehmen. Leider ist die Zufahrt zu diesem
Parkplatz von der östlichen Seite her nicht möglich, so dass
die Zu- und Wegfahrt von der Artherstrasse her gelöst werden
muss. Auf Grund dieser Sachlage äusserte die Kommission den
Wunsch, dass ab der Liegenschaft Kasino bis Ende Parkplatz

längs des westlichen Trottoirs an der Artherstrasse ein Parkverbot verfügt wird. Damit dürfte, trotz dem Linksabbiegeverkehr die Zirkulation des übrigen Verkehrs einigermaßen gewährleistet sein. Der Landerwerb und der Kostenvoranschlag für den Bau des Parkplatzes bewegen sich in einem Rahmen, welcher verantwortet werden kann. Dies umso mehr, als es dringend nötig ist, neue Parkplätze auch in diesem Gebiet schaffen zu können.

II. Antrag der Kommission

Auf Grund ihrer Prüfung beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Für die Baukommission:

Hanswerner Trütsch, Präsident

Zug, den 1. September 1967

Erwerb von ca. 850 m² Land an der Artherstrasse von der
Stiftung Priesterheim zum Frauenstein und Erstellung eines
Parkplatzes

Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission ist am 11. September 1967 zusammengetreten und hat die Vorlage in Anwesenheit der Herren Stadtpräsident Robert Wiesendanger und Finanzinspektor Adolf Leutenegger beraten. Sie unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

I. Bericht

Die Bedingungen des Vorvertrags vom 16. August 1967 geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Der Preis von Fr. 140.-- pro m² muss als loyal bezeichnet werden. Untersagt ist die Betreibung eines lärmenden oder sonstwie für die Nachbarschaft lästigen Gewerbes auf der Kaufsparzelle. Weitere Beschränkungen bestehen nicht und sind nicht vorgesehen; insbesondere ist eine allfällige Ueberbauung der Parzelle nicht ausgeschlossen.

Der Kostenvoranschlag für die Erstellung der Parkplätze erscheint angemessen.

II. Antrag

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 12. September 1967

Für die Geschäftsprüfungskommission:

i.A. Dr. H.R. Barth

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 113
BETREFFEND ERWERB VON CA. 850 m² LAND AN DER ARTHURSTRASSE
VON DER STIFTUNG PRIESTERHEIM ZUM FRAUENSTEIN UND ERSTELLUNG
EINES PARKPLATZES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 134
vom 16. August 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Der Vorvertrag zu einem Kaufvertrag zwischen der Stiftung Priesterheim zum Frauenstein und der Einwohnergemeinde Zug vom 16. August 1967 über einen Teil der GBP 1397 im Ausmass von ca. 850 m², an der Arthurstrasse, Stadtgemeinde Zug gelegen, wird genehmigt und für den Ankauf des Landes ein Kredit von Fr. 119'000.-- bewilligt.
2. Das Projekt des Stadtbauamtes für die Erstellung eines Parkplatzes auf der obenerwähnten Parzelle wird genehmigt und hierfür ein Kredit von Fr. 42'000.-- bewilligt.
3. Der Gesamtkredit von Fr. 161'000.-- wird auf Konto 220, unentbehrliche Liegenschaften, verbucht und durch Heranziehung der Reserve für Parkplatzbeschaffung, Konto 826, vollständig abgeschrieben.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschliessen. Es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 26. September 1967

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 30. September bis zum 30. Oktober
1967.